

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens und des Dienstsiegels der Gemeinde Prohn

Auf Grund der §§ 5 und 9 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), geändert durch Gesetze vom 22. Januar 1998 (GVOBl. S. 78), vom 10. Juli 1998 (GVOBl. S. 634), vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prohn in ihrer Sitzung am 10. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Gemeindewappens und des Dienstsiegels der Gemeinde Prohn

(1) Die Gemeinde Prohn führt nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Prohn ein Gemeindewappen und ein Dienstsiegel.

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Dienstsiegels obliegt allein der Gemeinde Prohn, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens und des Dienstsiegels durch Dritte

(1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Gemeinde Prohn durch Dritte ist ausgeschlossen. Dritte i. S. dieser Satzung sind insbesondere:

- natürliche Personen
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Anstalten, Körperschaften, Stiftungen
- nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Religionsgemeinschaften usw.

(2) Dritte dürfen das Gemeindewappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Gemeindewappen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Gemeinde Prohn verwenden.

Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Gemeindewappens zu:

- Vereinszwecken
- Geschäftszwecken
- wissenschaftlichen Zwecken
- Zwecken der staatsbürgerlichen Bildung usw.

Die Verwendung des Gemeindewappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

(3) Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde Prohn nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 kann die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens zu Vereins- oder Geschäftszwecken nur erteilt werden, wenn der Verein oder der Gewerbebetrieb seinen Sitz in der Gemeinde Prohn hat, von ihnen ortsbezogene Produkte hergestellt oder vertrieben werden oder sie aus Traditionsgründen in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde Prohn stehen.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 3

Gebühr

Für die Genehmigung zur Führung des Prohner Gemeindewappens wird eine Gebühr in nachfolgender Höhe erhoben:

(1) bei kommerzieller Verwendung

- Herstellung/Verkauf von Erzeugnissen mit Wappen pro Erzeugnis/Jahr 20,00 €

(2) für das Führen des Wappens durch Firmen auf Briefbögen, Visitenkarten u.a.

- pro Jahr 25,00 €

(3) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Gemeinde dient.

§ 4

Gebührenschildner und Fälligkeit

(1) Gebührenschildner ist, wer die Genehmigung zur Führung des Wappens erhalten hat.

(2) Die Gebühr wird zahlbar und fällig mit Erteilung der Genehmigung und in den Folgejahren jeweils bis zum 15. Januar.

§ 5

Widerruf/Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,

b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder

c) die Gebühren nach § 3 nicht entrichtet werden.

(2) Bei Zurücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Gemeindewappens zu unterlassen.

§ 6

Verfahren für die Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens

Die Genehmigung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages beim Amt Altenpleen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
- ein kostenloses Muster der mit dem Wappen zu versehenen Gegenstände (z. B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Dienstsiegel der Gemeinde Prohn verwendet (§ 2 Abs. 1)
2. ohne Genehmigung der Gemeinde Prohn das Gemeindewappen verwendet (§ 2 Abs. 1)
3. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt (§ 2 Abs. 3)
4. trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Gemeindewappen weiter verwendet (§ 5 Abs. 2), oder
5. die Weiterverwendung nicht rechtzeitig anzeigt (§ 6)

und somit gegen die Vorschriften der §§ 2, 5 oder 6 dieser Satzung verstößt, kann auf Grundlage des § 5 Abs. 3 KVMV mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vorstehende Satzung wurde beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 18.01.2002 angezeigt und wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Prohn, den

Messing
Bürgermeister

(Siegel)